

Infektionsschutzkonzept der TU Ilmenau (Stand: 22. Mai 2020)

§ 2 Abs. 2 der „Thüringer SARS-CoV-2 Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020“ (künftig: CorMaßVO) gestattet Personenmehrheiten bzw. Zusammenkünfte jeder Art in Dienststellen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und bei der Ausübung beruflicher und amtlicher Tätigkeiten. Die TU Ilmenau als staatliche Hochschule nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 und § 5 ThürHG fällt in diesen Bereich.

Dabei sind die Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI) und die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden einzuhalten (vgl. § 3 der CorMaßVO). Dies gilt ebenso für die einschlägigen Allgemeinverfügungen des Landes, des IIm-Kreises und der Stadt Ilmenau bzw. der örtlich zuständigen Behörden. Die besonderen Anforderungen an die Gestaltung der Arbeitsplätze unter dem Gesichtspunkt SARS-CoV-2 sind insoweit über den hierzu entwickelten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard zusätzlich zu berücksichtigen und zeitlich befristet in die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze aufzunehmen.

Meldepflichten

Beschäftigte oder Studierende mit Symptomen von COVID-19-Erkrankungen und mit jeglichen, nicht nachweislich ärztlich abgeklärten Erkältungssymptomen oder Fieber, sind unverzüglich von der Tätigkeit an der Universität auszuschließen (§ 3 Abs. 2 CorMaßVO).

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung, haben betroffene Beschäftigte unverzüglich die Dienststelle zu informieren (Vorgesetzte/r und Dezernat für Personal und Recht/DPR: personal@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2542). Zur Unterstützung der Kontaktpersonennachverfolgung veranlasst die Dienststelle - vorrangig über den Vorgesetzten - umgehend die Feststellung, ob es im dienstlichen Umfeld relevante Kontaktpersonen nach Maßgabe der Festlegungen des RKI zur Kontaktpersonennachverfolgung gibt und leitet ggf. die sich hieraus ergebenden Infektionsschutzmaßnahmen ein.

Bestätigt sich eine COVID-19-Erkrankung bei einem Studierenden, hat dieser unverzüglich das Studentensekretariat im Akademischen Service Center/ASC (studentensekretariat@tu-ilmenau.de oder Tel. 03677-69-2003 bis 2005) zu verständigen.

DPR und/oder ASC informieren im Falle einer nachgewiesenen COVID-19-Erkrankung die Hochschulleitung und das Gesundheitsamt des Landkreises.

Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept

Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzeptes (§ 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1 CorMaßVO) ist das Rektorat, innerhalb des Rektorats dessen Mitglieder jeweils für ihre Geschäftsbereiche (§ 29 Abs. 2 ThürHG, § 2 GeschO Präsidium). Verantwortlich für die Umsetzung vor Ort sind jeweils die Dienstvorgesetzten in den Struktureinheiten des Service- und Administrationsbereichs, den Technologischen Zentren und den Fakultäten der Universität (im Folgenden „die Leiter der Organisationseinheiten“), im Übrigen die Hochschulleitung und die von ihr mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragten Bediensteten.

Angaben zum räumlichen Geltungsbereich des Infektionsschutzkonzeptes

Der Campus der TU Ilmenau verfügt über mehr als 60 Gebäude mit über 100.000 m Nutzungsfläche. Die einzelnen Gebäude (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 CorMaßVO) wie auch die begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 CorMaßVO) lassen sich dem anliegenden Lageplan entnehmen. Die raumluftechnische Ausstattung reicht von einfachen, nicht klimatisierten aber belüftbaren (Büro-)Räumen bis hin zu klimatisierten oder vollklimatisierten Hörsälen, Laboren und Reinräumen usw. (§ 5 Abs. 3 Nr. 4 CorVO) und lassen sich der jeweiligen Gebäudedokumentation entnehmen.

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

1. Information und Kommunikation

- Die Hochschulleitung informiert die Beschäftigten und Studierenden fortlaufend über notwendige Infektionsschutzmaßnahmen (Abstand, Handhygiene, Niesetikette usw.) auf der hierfür eigens eingerichteten Webseite der Universität.
- Alle Mitglieder und Angehörigen sind verpflichtet, sich dort regelmäßig über den aktuellen Stand zu unterrichten.

2. Abstandsregelungen

- Auf dem Gelände der TU Ilmenau und in den Gebäuden ist zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern dies im Rahmen ordnungsgemäßer Betätigung möglich und zumutbar ist (§ 2 Abs. 2 CorMaßVO).
- Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (z. B. Thekenbereiche, Zeiterfassungsgeräte, Aufzüge usw.) sind in Verantwortung der Leiter der Organisationseinheit, der der Raum zugewiesen ist, Schutzabstände der Stehflächen z. B. mit Klebeband zu markieren. In öffentlichen Bereichen, z. B. vor Aufzügen, in Fluren oder an Zeiterfassungsterminals, ist das DGT verantwortlich. Rollklebebander werden zentral beschafft und finanziert; sie werden über die Leiter der Organisationseinheiten oder von ihnen Beauftragte ausgegeben.

3. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Die Hochschulangehörigen sind aufgerufen, die Waschgelegenheiten mit Flüssigseife regelmäßig zu nutzen. Dabei sind die Empfehlungen des RKI einzuhalten.
- Es ist stets für ausreichende Raumbelüftung zu sorgen.
- An gemeinsam genutzten Orten wie z. B. Sanitärräumen und Küchen ist verstärkt auf Sauberkeit zu achten. Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden.

4. Zutritt betriebsfremder Personen zu den Gebäuden und Arbeitsstätten

- Die Gebäude der TU sind seit dem 04. Mai 2020 nicht mehr verschlossen zu halten. Der Zutritt ist grundsätzlich auf Mitglieder und Angehörige der Universität, wie Beschäftigte und Studierende (§ 21 ThürHG), beschränkt. Zum Nachweis der Zutrittsberechtigung ist der Dienst- bzw. Studiausweis (thoska+) ausreichend. An den Gebäudeeingängen wird durch entsprechende Beschilderung des Dezernats für Gebäude und Technik auf diese Regelung hingewiesen.
- Das Zutrittsverbot gilt nicht für Dienstleister (Betriebsgesellschaft, Gebäudebetreiber, Fremdfirmen usw.), Vertreter von Vertragspartnern, Mieter sowie Personen, deren Anwesenheit im Einzelfall insbesondere aus dienstlichen Gründen erforderlich ist. Dabei ist der

Zutritt auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Personen sind zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes verpflichtet.

- Die Universitätsbibliothek im Leibnizbau ist seit dem 11. Mai 2020 (zunächst Montag bis Freitag von 10 – 14 Uhr) wieder für den Ausleihbetrieb geöffnet. Dabei ist auch Externen der Zutritt möglich. Das Landespatentzentrum PATON ist ab dem 18. Mai 2020 für die Beratung und Recherchen zu Patent und Marken sowie die Bewertung von Erfindungen für Externe geöffnet. In beiden Bereichen sind die besonderen Infektionsschutzregeln nach § 4 CorMaßVO (Aushänge und Durchsagen, Mund-Nasen-Bedeckungen, Unterbindung von Ansammlungen, Abstandsmarkierungen, Überprüfung und ggf. Hausverbot) einzuhalten.

Maßnahmen für sicheres Arbeiten an der TU Ilmenau

5. Arbeitsplatzgestaltung und Arbeitsorganisation

- Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, sofern dies im Rahmen der ordnungsgemäßen Betätigung möglich und zumutbar ist (§ 2 Abs. 2 CorMaßVO).
- Es erfolgt, soweit möglich, keine Mehrfachbelegung von Büros.
- Dort, wo der Mindestabstand nicht einhaltbar ist, sind Mund-Nasen-Bedeckungen oder Schutzscheiben zu nutzen, die zentral beschafft und finanziert werden. Sie werden über die Leiter der Organisationseinheiten oder von ihnen Beauftragte ausgegeben. Weitere im Einzelfall ggf. erforderliche Schutzeinrichtungen (Visiere usw.) können dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten beschafft und aus deren Sachmittelbudgets finanziert werden.
- Die Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen sind durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung (Schichtsysteme, möglichst nicht überlappende Pausenzeiten usw.) zu verringern. Dazu sind möglichst kleine, feste (d. h. nicht personeller Fluktuation unterliegender) Teams mit 2 - 3 Mitarbeitern zu bilden.
- Das Mitbringen von Kindern oder anderen Betriebsfremden zum Arbeitsplatz ist untersagt.

6. Home-Office

- Besondere Regelungen bezüglich der Möglichkeiten zur Arbeit im Home-Office sind in der jeweils aktuellen Dienstvereinbarung zum Umgang mit der Corona-Pandemie beschrieben. Über Änderungen wird die Hochschulleitung rechtzeitig informieren.

7. Arbeitsmittel/Werkzeuge

- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden.
- Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Mikroskop, Tastaturen, Maus etc.) sind die Hände vorher und nachher sorgfältig zu reinigen. Zudem sind vor und nach Benutzung die Objekte/Geräte wenn möglich mit einem Desinfektionstuch abzuwischen. Desinfektionsmittel werden zentral beschafft und finanziert.

8. Dienstreisen

- Inlandsdienstreisen sind grundsätzlich zulässig. An ihre Notwendigkeit sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen. Sie sind daher regelmäßig durch Telefonate, Telefonschaltkonferenzen, Videokonferenzen usw. zu ersetzen.
- Auslandsdienstreisen sind weiterhin bis auf Weiteres untersagt.

9. Gremiensitzungen, Besprechungen usw.

- Präsenzveranstaltungen sind auf das absolute Minimum zu reduzieren. Vorrangig sind, soweit möglich, Telefon- oder Videokonferenzen usw. zu nutzen.
- Sind Präsenzveranstaltungen ausnahmsweise notwendig, müssen insbesondere die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) eingehalten werden.

Maßnahmen für Sicherheit von Studium und Lehre an der TU Ilmenau

10. Lehrveranstaltungen

- Im Sommersemester 2020 werden, soweit möglich, alle Lehrveranstaltungen auf digitale Lehrformate („E-Learning-Angebote“) umgestellt. Die Vorlesungszeit endet regulär am 17.07.2020, das Sommersemester am 30.09.2020.
- Notwendige Präsenzveranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) möglich. Dabei sind auch Instrumente wie Schichtenregelungen, Teilung von Gruppen usw. zu nutzen.

11. Praktika in Kleingruppen u. a.

- In der Hochschullehre können neben der Abnahme von Prüfungen auch Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume erfordern, wiederaufgenommen werden, sofern insbesondere die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) eingehalten werden.
- Dabei sind auch Instrumente wie Schichtenregelungen, Teilung von Gruppen usw. zu nutzen.

12. Prüfungen/Abschlussarbeiten

- Ab dem 04. Mai 2020 können Prüfungen auch in Präsenzform stattfinden. Dabei müssen insbesondere die Vorschriften dieses Infektionsschutzkonzeptes (Ausschluss von erkrankten bzw. krankheitsverdächtigen Teilnehmern und Kontaktpersonen, Mindestabstand, Raumlüftung usw.) eingehalten werden.
- Zur Entzerrung des Prüfungsgeschehens wird der Prüfungszeitraum des Sommersemesters über die gesamte vorlesungsfreie Zeit (vom 20.07. bis 30.09.2020) verlängert. Prüfungen sind von Montag bis Samstag von 07:00 bis 21:00 Uhr möglich. Prüfungsräume werden nur mit rund 1/6 der Plätze belegt, die durch das Dezernat für Gebäude und Technik besonders gekennzeichnet werden. Zwischen den Prüfungen ist 1 h Pause, insbesondere zur Raumbelüftung, einzuhalten. Die Prüfungsaufsicht überwacht die Einhaltung der Auflagen und übt während der Prüfung das Hausrecht aus. Am Eingang zu den Prüfungsräumen werden Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
- Aufgrund der besonderen Situation sind Prüfungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Prüfer und Prüfling auch in der Vorlesungszeit des Sommersemesters erlaubt.

13. Großveranstaltungen, Kongresse u.a.

- Kongresse und andere Großveranstaltungen sind vorerst bis zum 31. August 2020 untersagt.

